

Acten - Mässige Gründliche
DEDUCTIO
FACTI & JURIS

in Respective

Appellations - und Interventions-
Sachen/

Herrn Prälaten / und Capitularen der
 Frey - Adeltichen Abbdey / und Gottes - Haus
 Sigburg.

Wieder:

Den / des **M. R. Reichs - Grafen**
 Von
 Manderscheid / Blanckenheim ꝛc.

Worin klärlich vor Augen gestellet wird / (1. wie die in primâ Instantiâ à paribus Curia, (deren jedoch einer nicht einmahl präsent, und dessen substitutus so wenig ad totam causam bevollmächtigt / als sonst rechtlich qualificirt gewesen) den 16. Junii 1717. gefällte Urtheil (vermittelst welcher das von dem Gottes - Haus Sigburg über hundert Jahr besessenes / und mit vielen tausenden cum consensu Domini directi erkaufftes Lehen zu Erp / ob omiffam investituram caduc erklärt worden / und zu welcher publication in der Citation von 29. May der Terminus auf den 10. ejusdem präfigirt gewesen) propter multas insanabiles nullitates, so wohl circa materialia causæ, als auch formam Processus nicht / und weniger gegen die niemahlen citirte / nochgehörte Capitularen bestehen könne / 2. Daß die gegenseiths eingewendete exceptio desertæ appellationis ohnerfindlich seye / auch sonst durch die allergnädigst beschehene Erkennung derer Processuum Appellationis, & Mandati attentatorum revocatorii an sich selbstn seine Erledigung habe / 3. Daß so wenig von dem Verstorbenen Prälaten von Höen, als jetzigen dem von Westrum / und weniger von denen Capitularen einige culpa omiffionis privationem leudi inserens committirt / dessen auch gesekt - und nicht geständigten Fals vorhandene mora durch die von jetzigen Prälaten / und Capitularen nicht allein ante litem contestatam, sondern gar ante litem cœptam vtronec beschehene oblation ad quæcunque præstanda, juxta investituram, purgirt seye / und 4. Allen äuffersten - Fals dem Prälaten / und Capitularen, oder vielmehr dem Gottes - Haus contra desertionemposito, & non concessio casu existentem so wohl als quamcunque culpam & moram, exemplo minoris, die Ihrer Seiths in actis tam primæ, quàm secundæ Instantiæ equaliter, & quatenus opus, beständig gebethene Restitutio in integrum (welcher auch nicht etnmahl Juraemento renunciirt werden könne) rechtlich zu statten kommen müsse.

Cum adjunctis à Num. 1. usque ad
 Num. 21. inclusive.

87
 Vol. 3
 Sigburg